

**2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr  
der Stadt Aurich vom 20.12.2016**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aurich beschlossen:

**§ 1**

§ 12 Angehörige der Musikabteilung erhält folgende Fassung:

- (1) Musikabteilungen sind in den Ortswehren Aurich, Middels und Walle eingerichtet.
- (2) Die Musikabteilungen Aurich und Walle führen den Namen „Musikzug Aurich/Walle“ und die Musikabteilung Middels führt den Namen „Musikzug Middels“.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Aurich haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden in Kraft.

Aurich, den \_\_\_\_\_

Stadt Aurich  
Der Bürgermeister

Feddermann